

*luntate ecclesie sopitur*²²⁷, grammatikalisch auf die zuvor erwähnte Mission der Legaten und nicht auf die Ankunft des Kaisers zu beziehen²²⁸, so daß man dabei eher an die noch ausstehende Ratifikation des Vertrags (in Gegenwart der kaiserlichen Boten) denken sollte. Die Formulierung wäre überdies, auch wenn sie sich grammatikalisch der kaiserlichen Ankunft zuordnen ließe, wenig geeignet, um einen großen zeremoniellen Akt zwischen Papst und Kaiser zu umschreiben. Sollte man sich bei Vermutungen über den Zweck des geplanten Romzugs nicht einfach an das halten, was Heinrich V. selbst sagt, „in dessen Ratschluß es fest saß, unter Hintanstellung all seiner Geschäfte *ad videndam et salutandam faciem vestre sanctitatis* zu eilen“²²⁹? Und sollte man diese Visite nicht besser einem zeitlich realisierbaren Zeitpunkt, etwa Ostern (15. April) oder Pfingsten (3. Juni), zuordnen? Daß Heinrich V. ein Interesse an einer solchen persönlichen Begegnung hatte, um seine angeschlagene „heilsgeschichtliche Kraft“ aufzufrischen²³⁰, sei gar nicht bestritten. Aber eine Funktion im Rahmen des Vertragsschlusses kann diesem Treffen nicht zugekommen sein, es hätte sich sonst kaum so sang- und klanglos absagen lassen. Die noch fehlende Ratifikation des Vertrags war – spiegelbildlich zu dem Geschehen *apud Lobwisen* – gegenüber den kaiserlichen Gesandten vorzunehmen. Die Gegenwart des Kaisers wäre hierbei nicht nur überflüssig, sie wäre geradezu unangebracht gewesen. Und auch zur Entgegennahme des ausgefertigten Calixtinums hätte Heinrich V., wäre eine Ausstellung dieser Urkunde in Deutschland tatsächlich nicht möglich gewesen, kaum persönlich antreten müssen²³¹.

Ein päpstliches Interesse an einer solchen Zusammenkunft läßt sich auch nicht indirekt aus den berühmten Fresken in den Beratungsräu-

227) MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162, mit *in quo* an das Zitat Anm. 219 angeschlossen.

228) Wie ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 476 Anm. 97, selbst einräumt. Bei SCHILLING, S. 531 Anm. 148, ist die Stelle (im Anschluß an die ältere Forschung) auf die Klärung noch strittiger Fragen bezogen.

229) MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162: *Sedit igitur in deliberatione(m) nostri consilii, omnibus nostris negotiis sepositis, ad videndam ...festinare.*

230) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 485.

231) Auch die älteren Kaiserpakten sind keineswegs alle bei Zusammenkünften zwischen Kaiser und Papst erteilt worden. Schon das erste der überlieferten Privilegien, das Hludowicianum von 817, war von dem päpstlichen Nomenklator Theodor im Frankenreich ausgehandelt und dann mit nach Rom genommen worden; vgl. HAHN, Hludowicianum (wie Anm. 137) S. 28 f.